



Amtsblatt

FÜR DEN LANDKREIS REGEN



Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Regensburg

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regensburg

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 26

Regensburg, 25.11.2022

Inhalt:

10. Sitzung des Kreisausschusses
Bekanntmachung der Tagesordnung

Vollzug tiergesundheitsrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;

Allgemeinverfügung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), dem Tiergesundheitsgesetz und dem Landesstraß- und Verordnungsgesetz im Landkreis Regensburg

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Montag, 05.12.2022**, um **14:30 Uhr**

findet in der Aula der Realschule Regen, Pfarrer-Biebl-Str. 20, 94209 Regen die

10. Sitzung des Kreisausschusses

mit folgender Tagesordnung statt.

Öffentliche Sitzung

- 1 Projektantrag Netzwerkmanagement Bayern-Böhmen in den Themenfeldern Tourismus und Regionalentwicklung mit kulturellen Komponenten ab 2023 über Projektträger Landkreis
- 2 ARBERLAND REGio GmbH;
Genehmigung der Defizite für das Jahr 2021
- ARBERLAND Akademie Weißenstein
- Internat der Hotelberufsschule Viechtach
- 3 ARBERLAND REGio GmbH - Genehmigung des Wirtschaftsplans 2023 (Vorberatung)
- 4 ARBERLAND Betriebs gGmbH - Genehmigung des Wirtschaftsplans 2023 (Vorberatung)
- 5 Sportförderung durch den Landkreis Regen; Anpassung der Vereinspauschale
- 6 Sportförderung durch den Landkreis Regen; Vergabe der Sportmittel 2022 - Teil 2: Sportstättenbau und individuelle Einzelförderung
- 7 Förderung des Feuerlöschwesens durch den Landkreis Regen;
Zuschüsse an Gemeinden für Beschaffungsmaßnahmen (Mittelvergabe 2022)
- 8 Antrag des Sozialverbandes VdK Bayern auf Weiterführung der Wohnberatungsstelle im Landkreis Regen
- 9 Antrag des Sozialverbandes VdK Bayern zur Pflegeberatung im Landkreis Regen
- 10 Jahresrechnung des Landkreises Regen für das Haushaltsjahr 2021;
- Feststellung der Jahresrechnung (Vorberatung)
- Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 25.000 € (Vorberatung)
- Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben
- Sondervermögen Arberlandkliniken Zwiesel und Viechtach (Vorberatung)
- Entlastung der Landrätin (Vorberatung)

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Landkreis Regen, 25.11.2022

gez.
Rita Röhrl
Landrätin

LANDRATSAMT REGEN

Veterinäramt/Verbraucherschutz

Az. 5651-01-Gef-A22-2

**Vollzug tiergesundheitsrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen zur Einhaltung von Biosicherheits-
maßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung
(EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum
Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), dem Gesetz zur Vorbeugung
vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) und dem Gesetz über das
Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz) im Landkreis Regen**

Aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664), Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) i. V. m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664), Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Regen für das gesamte Gebiet des Landkreises Regen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Halter von Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänsen [Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Art. 4 Nr. 9 oder Nr. 10 der Verordnung (EU) 2016/429] im Landkreis Regen bis einschließlich 1.000 Tieren haben sicherzustellen, dass
 - 1.1. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Tiere gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - 1.2. die Ställe oder die sonstigen Standorte der Tiere von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts der Tiere unverzüglich ablegen,

- 1.3. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - 1.4. nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der oben genannten Nr. 1. die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - 1.5. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Transports der Tiere auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - 1.6. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Haltung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der oben genannten Nr. 1. eingesetzt und
 - a) in mehreren Ställen oder
 - b) von mehreren Betrieben gemeinsam
 benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben b, im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - 1.7. eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - 1.8. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Tiere nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
 - 1.9. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
2. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Art. 4 Nr. 9 der Verordnung (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Art. 4 Nr. 10 der Verordnung (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Regen verboten.
 3. Für Wildvögel im Sinne des Art. 4 Nr. 8 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 der Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Landkreis Regen.
 4. Die sofortige Vollziehung der in den vorstehenden Nrn. 1. bis 3. getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 28.11.2022 in Kraft.

Regen, den 25.11.2022
Landratsamt Regen

gez.
Dr. Wechsler
Veterinärdirektor

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Regen, Veterinäramt/Verbraucherschutz, Poschetsrieder Str. 16, Zimmer-Nr.: A U.06, 94209 Regen, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Die in der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen vom 20.10.2022 Az. 5651-01-Gef-A22-1, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 23 des Landkreises Regen am 21.10.2022 unter Nr. 1. angeordneten Schutzmaßnahmen (Beschränkungen der Abgabe im Reisegewerbe) behalten weiterhin ihre Gültigkeit und sind einzuhalten.
3. Auf die Vorgaben gemäß Art. 10 Abs. 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 3 der Geflügelpest-Verordnung und Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a) i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
4. Nach Art. 84 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
5. Ordnungswidrig im Sinne des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.
6. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a) i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.
7. Kraft Gesetzes hat derjenige, der das Geflügel abgibt, die Bescheinigung über das Ergebnis der Labor- bzw. klinischen Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist (§ 14a Abs. 1 Sätze 3 bis 6 der Geflügelpest-Verordnung).